

Gerede von „Sozialpartnerschaft“ und „Volkskapitalismus“ ist demgegenüber nichts als Blendwerk und dient nur der Verschleierung der wahren Absichten der Urheber, die allein auf Erhaltung der kapitalistischen Ausbeutergesellschaft gerichtet sind. Dafür, daß die westdeutsche Wirtschaft nach wie vor auf Klassen und Klassenkampf basiert, gibt es kaum ein überzeugenderes Beispiel als das bereits erwähnte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Oktober 1958 gegen die IG Metall, mit dem dieses ja nur äußerlich vom Bundesarbeitsgerichtshof getrennte Justizorgan eng an die — wie oben nachgewiesen — bereits vom Reichsgericht verfolgte Linie anknüpft. Der Unterschied ist nur der, daß sich der Großunternehmer der Weimarer Zeit noch mit einem Schaden von 10 000 Mark begnügte, während die schleswig-holsteinischen Metallindustriellen „zunächst“ die Kleinigkeit von 37 Millionen D-Mark als Schadenersatz für während des Metallarbeiterstreiks 1956/1957 entgangene Gewinne fordern.

Andererseits hält man es offensichtlich nicht mehr für recht tragbar, mit der im Arbeitskampf zugunsten der Unternehmer verdächtigen Klausel der „guten Sitten“ zu operieren. Selbstverständlich ganz „rechtsstaatlich“ und „demokratisch“ muß nunmehr eine allgemeine Schlichtungsvereinbarung als angeblich vertraglich zulässige Einschränkung des Streikrechts und der Tarif-

freiheit und damit als Urteilsgrundlage erhalten. „Eine andere Auffassung wäre“ — so meint wenigstens das Bundesarbeitsgericht — „ein Verdammungsurteil über das Tarifvertragsrecht selbst und die aus ihm notwendige folgende Friedenspflicht... Eine andere Auffassung würde zur Vernichtung der freien sozialen Autonomie führen.“

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik wird auf zivilrechtlichem Gebiet in einem z. Z. anhängigen Rechtsstreit Gelegenheit haben, zu einem vor wenigen Jahren ergangenen Urteil des für gewerblichen Rechtsschutz zuständigen I. Zivilsenats des Karlsruher Gerichtshofs Stellung zu nehmen; das ein geradezu schlagartiges Licht auf die Bonner Rechtsstaatlichkeit wirft. Dieses in der Revisionsinstanz erlassene Urteil kann nämlich gerade als Musterbeispiel für eine Willkürjustiz im Interesse der westdeutschen Großindustrie bezeichnet werden.

Alles in allem werden die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik mit Stolz auf ihre eigenen Leistungen in der Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zugleich mit historisch berechtigter Verachtung auf die Fortführung der Tradition des Reichsgerichts und seines konservativen Grundzugs durch den Bundesarbeitsgerichtshof blicken.

Recht und Justiz in Westberlin

Der Aufstand der Staatsanwälte

Von JOSEF STREIT, Berlin

Am 25. Oktober dieses Jahres erklärte der Vizepräsident des Bonner Bundestages, Dr. Thomas Dehler; im Frankfurter Rundfunk:

„Wie ein Staat dem beschuldigten Staatsbürger entgegentritt, macht ein wesentliches Stück des Rechtsstaates, seiner Verfassungswirklichkeit aus.“

Diesen Satz muß man sich gut merken, denn er ist von einer gewissen Bedeutung bei der Wertung jener Ereignisse, die von der Westpresse als „Justizkrise in Westberlin“ bezeichnet werden.

Welches Ereignis hat diese „Justizkrise“, diesen „Aufstand der Staatsanwälte“ — so und ähnlich lauteten die Schlagzeilen der Westberliner Gazetten — ausgelöst? Der objektive Anlaß dazu war ein schriftlicher Verzicht des Westberliner Assessors Schmidt auf seine bereits ausgeschriebene und Unterzeichnete Beförderung zum Staatsanwalt.

„Der aufrecht teBerlinerGerichtsassessor ostpreußischer Herkunft und Beharrlichkeit namens Schmidt, der aus Gewissensgründen“ nicht „Staatsanwalt werden will, ist alles andere als ein starrköpfiger Einzelgänger, sondern unverkennbares Symptom tieferliegender Krisenerscheinungen zwischen der Berliner Verwaltung, den Parteien und der Justiz in Sachen Korruption“.¹

Diesen Satz muß man auf der Zunge zergehen lassen. Also gibt es in Westberlin eine Welle der Korruption? Jawohl, die gibt es, und unsere Presse hat darüber seit Jahren berichtet. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung dieser Korruption gibt, es Meinungsverschiedenheiten „zwischen der Berliner Verwaltung, den Parteien und der Justiz“; auch darüber haben wir seit Jahren berichtet und hinzugefügt, daß es mit der so viel gepriesenen „Unabhängigkeit der Justiz“ nicht weit her sein kann, wenn die großen Bestechungsgeldempfänger

nicht verfolgt werden. Jetzt ist es durch den Fall des Assessors Schmidt zur Krise gekommen. Dieser junge Jurist hatte an das geglaubt und deshalb auch verfochten, was man ihm vorgaukelte: nämlich an die „Unabhängigkeit der Justiz“. Als er einem der unzähligen Korruptionsfälle auf den Grund kommen wollte, hat die Verwaltung ihn daran gehindert.

Was war passiert? In einer Korruptionsaffäre waren die untersuchungsführenden Staatsanwälte vor die Notwendigkeit gestellt worden, die Direktionsräume der Westberliner GAS-AG nach belastendem Material zu durchsuchen. An dieser Tätigkeit waren sie durch den Regierungsdirektor B ä h r (enger Mitarbeiter des Verkehrssenators T h e u n e r) mit dem „Hinweis“ auf drohende „Konsequenzen“ gehindert worden. Daraufhin hatten sie gegen Bahr ein Ermittlungsverfahren wegen Nötigung eingeleitet, das allerdings vom Generalstaatsanwalt eingestellt wurde. Soweit der Tatbestand.

Was aber hatte Herr Dr. Thomas Dehler am 25. Oktober gesagt?

„Wie ein Staat dem beschuldigten Staatsbürger entgegentritt, macht ein wesentliches Stück des Rechtsstaates, seiner Verfassungswirklichkeit aus.“

Wie sieht also die „Rechtsstaatlichkeit“ und die „Verfassungswirklichkeit“ in der Frontstadtwirklichkeit aus?

a) Es gibt keine „Unabhängigkeit“ der Organe der Westberliner Justiz.

Dazu heißt es in der Zeitung „Der Kurier“ vom 28. Oktober 1960:

„Wir alle wünschen uns eine starke Justizverwaltung. Eine, die stark genug ist, um sich gegen jeden politischen Druck — woher er auch immer kommen mag — wehren zu können.“

Es gibt also Druck, und dieser Druck wird ausgeübt nicht nur seitens einer korrupten Clique in der Front-

¹ Der Tagesspiegel vom 29. Oktober 1960.